

VERORDNUNG (EG) Nr. 377/2005 DER KOMMISSION

vom 4. März 2005

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 72/2005 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde⁽²⁾ brauchen für aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen eingeführte Rosen und Nelken seit dem 1. Januar 2005 keine Mindesteinfuhrpreise mehr festgesetzt zu werden, da für alle Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents Präferenzzollsätze gelten.

(2) Diese Preise wurden aber dennoch berechnet, und die Berechnungen haben zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 72/2005 der Kommission⁽³⁾ geführt.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 13.

(3) Daher müssen die Präferenzzollsätze wieder angewandt werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95⁽⁴⁾ eingeführt wurden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 72/2005 ist daher mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens aufzuheben, und die kraft dieser Verordnung erhobenen Zölle können gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾ erstattet werden.

(5) Die Kommission muss diese Maßnahmen zwischen zwei Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 72/2005 wird mit Wirkung vom 18. Januar 2005 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2005 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2279/2004 der Kommission (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 38).

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2005

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raumes*
